

RS UVS Vorarlberg 1994/09/30 1-0396/94

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.09.1994

Rechtssatz

Die Bestimmung des §9 Abs6 StVO kommt zum Tragen,

wenn auf der Fahrbahn für das Einordnen zur Weiterfahrt Richtungspfeile angebracht sind. Dies bedeutet, daß nach dieser Gesetzesbestimmung nur die Richtungspfeile zu beachten sind, welche für den in die jeweilige Fahrtrichtung fahrenden Verkehr gelten. Diese Gesetzesbestimmung bildet somit keine rechtliche Grundlage einer Bestrafung, für den Fall, daß ein Fahrzeuglenker die für den links abbiegenden Gegenverkehr geltende, in Fahrbahnmittle befindliche Bodenmarkierung befahren hat.

Schlagworte

Befahren der für den Gegenverkehr bestimmten Richtungspfeile

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at